



Entscheidung

In der Sache

Verein: SSF Bonn 1905 e.V.,
Abteilung Floorball
Kölnstraße 313a
53117 Bonn

- **Beteiligter** -

unter Einbeziehung der

Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 2 REO

wegen Fehlverhaltens der Anhänger gem. § 10 Abs. 4 SPO

am 20.05.2023 in der Partie in der Deutsche Meisterschaft U15m Kleinfeld, Spiel Nr. 9 SSF Dragons Bonn gegen Blau Weiss 96 Schenefeld

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Das Verfahren wird gem. § 13 REO eingestellt.**
2. **Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

Begründung:

I.

Am 22.05.2023 erhielt die SBK wir die gesammelten Spieltagunterlagen zur U15 Junioren KF DM in Schenefeld am Wochenende 20./21.05.2023. Darin enthalten ist ein Berichtsformular zu einem besonderen Ereignis im Spiel #9 SSF Dragons Bonn vs. BW 96 Schenefeld vom 20.05.2023. Dabei wurde berichtet, dass durch einen Zuschauer (beschrieben als Bonner Fan) ein Holztrommelstab in Richtung des Schiedsrichters 2 (Marcel Westermann) geworfen wurde, der Schiedsrichter wurde dabei nicht getroffen. Nach Aussage des Ausrichters war dies ein beabsichtigter Wurf. Der betreffende Zuschauer wurde durch den Ausrichter der Halle verwiesen.

Mit Email vom 31.05.2023 hat die SBK gem. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 11 Abs. 1 Nr. 1 REO

ein Verfahren gegen den Beteiligten wegen eines Fehlverhaltens seiner Anhänger gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 SPO eingeleitet.

Dem Beteiligten wurde gem. § 6a Abs.1 REO und der SBK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Die Schiedsrichter und der Ausrichter Blau-Wess 95 Schenefeld wurde ebenfalls zu einer Stellungnahme aufgefordert. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Eine Videoaufzeichnung des Vergehens der Anhänger des Beteiligten lag der VSK vor und wurde zur Entscheidungsfindung nicht mit herangezogen, da die Szene des behaupteten Wurfes eines Gegenstandes dort nicht erkennbar war.

II.

Das Verhalten der Anhänger des Beteiligten stellt für die VSK kein Fehlverhalten gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 SPO dar.

Die SBK kann im Nachgang zum Spiel eine Verfahren vor der VSK einleiten, wenn sie ein grob sportwidriges Fehlverhalten erkennt (§ 10 Abs. 6 Satz 2 SPO). Dabei war der Bericht der Schiedsrichter vom 20.05.2023 der Schiedsrichter Patrizia Eichhorst und Marcel Westermann Veranlassung, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor der VSK zu stellen.

Das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld stellt ein solches grob sportwidriges Fehlverhalten gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 SPO dar. Dazu wird auch auf die Rechtsprechung der VSK verwiesen (vgl. Entscheidung vom 18.10.2017, Az. 004/SPO/2017). Allerdings muss sich diese Fehlverhalten auf einen Vorsatz begründen. Dazu muss der Beweis geführt werden.

Da eine Ansicht des vorhandenen Videos nicht zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen hat, waren die maßgeblich Beteiligten anzuhören.

Der Ausrichter hat über Sportfreund Thiell mit Email vom 05.06.2023 erklärt, dass er selbst bei dem Spiel am Spielsekretariat tätig war. Die Zuschauer saßen hinter dem Spielsekretariat. Der Schiedsrichter Marcel Westermann soll gesehen haben, von wo der Trommelstock geflogen kam. Auch einige Zuschauer konnten die Person bestimmen, die sich als drei Bonner Fans darstellten, die zusammen saßen. Die Person, die als Werfer ausfindig gemacht wurde, behauptete sie hätte den Trommelstock nicht geworfen. Die Person wurde der Halle verwiesen. Warum von Sportfreund Thiell erklärt wurde, dass es sich um einen bewussten Wurf des Trommelstocks auf das Spielfeld gehandelt habe, konnte dieser nicht weiter darlegen. Das sich ein Bonner Anhänger sich für das Verhalten eines Kollegen entschuldigt habe, ist Hörensagen und enthält keine Aussage darüber, dass der Wurf mit Vorsatz in Richtung Schiedsrichter erfolgte.

Der Schiedsrichter Marcel Westermann gab in seiner Stellungnahme vom 06.06.2023 an, dass er nicht gesehen habe, wer der Trommelstock geworfen habe. Er hat seine Vermutung kundgetan, dass es eine männliche Person (Vater) gewesen sei, die ihn böse angeschaut habe. Das der Wurf ihm gegolten habe, entnimmt er aus den Gesamtumständen des Spielverlaufes und der Tatsache, dass zuvor ein Tor gegen die Bonner Mannschaft gefallen war. Im Übrigen sei die Entfernung vom Zuschauerbereich zu seinem Standort weit gewesen, so dass anscheinend diese Entfernung nur durch einen gezielten und starken Wurf zu überwinden war.

Der Beteiligte bestätigte mit seiner Stellungnahme vom 08.06.2023 der Anhänger Glenn Jäger mit einer Trommel vor Ort war. Der Trommelstock sei ihm aus dem Hände gerutscht. Es sei

kein absichtlicher Wurf auf das Spielfeld und in Richtung des Schiedsrichter gewesen. Der Schiedsrichter Marcel Westermann hätte zunächst auch den auf dem Spielfeld liegenden Trommelstock nicht bemerkt, da er durch einen Bonner Spieler darauf aufmerksam gemacht wurde.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens seiner Anhänger käme der Ausspruch einer Strafe gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 SPO i.V.m. § 15 Abs. 4 Ziffer a, f REO i.V.m. § 6 Abs. 5 , erster Anstrich GBO in Höhe von mind. 150 EUR in Frage.

Voraussetzung hierfür wäre ein vorsätzliches Vergehen eines Anhängers des Beteiligten. Dass es sich um einen Fan des Beteiligten handelte, hat der Beteiligte in seiner Stellungnahme vom 08.06.2023 zugestanden. Allerdings wurde bestritten, dass der Anhänger Glenn Jäger den Trommelstock aus Ärger über das Gegentor seines Bonner Teams und der davorliegenden Schiedsrichterentscheidung absichtlich geworfen hat. Die VSK hat versucht den Sachverhalt weiter aufzuklären. Dabei musste festgestellt werden, dass es keinen Zeugen oder ein anderes Beweismittel gab, dass den Sachverhalt weiter aufklären konnte. Selbst das Auftreten des Stockes auf das Spielfeld, der Standort der Schiedsrichter in diesem Moment konnte nicht ermittelt werden. Der Videomitschnitt zeigt zudem nur das Spielfeld und nicht den Zuschauerbereich, so dass man selbst bei einem Fortlaufen des Videomitschnittes das Verhalten der und der Zuschauers mit den Trommelstöcken nicht erkennen konnte.

Auch eine weitere Aufklärung durch eine mündliche Verhandlung mit einer langwierigen Zeugeneinvernahme verspricht keine weitere Sachverhaltsaufklärung, so dass Seitens der VSK darauf verzichtet wurde.

Am Ende steht Aussage gegen Aussage, wobei sich die Beweismittel für ein vorsätzliches Verhalten des Bonner Anhängers sich in Vermutungen ergehen, da keiner der angehörten Zeugen den tatsächlichen Hergang gesehen hat. Auch wenn einiges für den behaupteten Hergang eines bewussten Werfens eines Trommelstocks aus Verärgerung sprechen dürfte, reicht es nicht für eine Verurteilung des Beteiligten wegen eines Fehlverhalten seiner Anhänger. Am Ende war eine Beweislastentscheidung zu treffen, der die antragstellende Kommission nicht nachgekommen ist, da ihr der Beweis der fehlbaren Verhaltens nicht gelungen ist. Dazu ist auf die Regelungen der ZPO zurückzugreifen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 REO).

IV.

In Anbetracht der vorgenommenen rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Beweismittel durch die VSK wurde kein strafbarer Tatbestand festgestellt. Gem. § 13 REO wird das Verfahren darauf basierend eingestellt.

Da die SBK als Kommission des Floorballverbandes einen Antrag gestellt hat, sind die Kosten in diesem Fall nicht zu erheben.

Rechtsmittelbelehrung

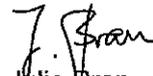
Gegen diese Entscheidung kann die SBK von FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbescheinigung an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 ist nicht zu zahlen, da die SBK als eine Kommission des Floorballverbandes davon freigestellt ist.



Ralf Kühne
Vorsitzender



Julia Bran
Beisitzerin



Thomas Löwe
Beisitzer